



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

**Bezirksregierungen
- Dezernat 21 -**

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Herr Schwalfenberg /
Frau Axler**

werner.schwalfenberg@im.nrw.de /
birgit.axler@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2584 / 2586

Fax (0211) 871 16 2584

16 2586

Aktenzeichen
15-39.08.01-3-

22 . März 2007

**Ausländerangelegenheiten;
Bleiberechtsregelung**

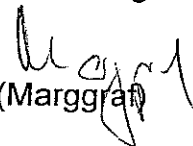
Erlasse vom 11. Dezember 2006 und 09. Februar 2007- Az.: 15-39.08.01.- 3 -

Anlage: - 2 -

Im Nachgang zu meinem Erlass vom 09. Februar 2007 übersende ich einen weiteren Katalog mit Fragen und Antworten zur Anwendung des Erlasses vom 11. Dezember 2006. Hierzu weise ich insbesondere auf die novellierte Antwort zu der Frage zur Täuschung von einigem Gewicht „Gibt es eine allgemeingültige Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs?“ hin (vgl. Ziffer 1.4.2). Eine aktuelle Gesamtübersicht der bisherigen Fragen und Antworten ist ebenfalls beigefügt.

Ich bitte, die anliegenden Übersichten als Anwendungshinweise zu meiner Anordnung vom 11. Dezember 2006 zu betrachten und den Ausländerbehörden mit der Bitte um Beachtung zuzuleiten.

Im Auftrag


(Marggraf)

**Zweiter Fragen- und Antwortenkatalog zur Anwendung der
Bleiberechtsanordnungen vom 11. Dezember 2006**

1.	Anwendungsbereich	<p>Werden Personen, die nicht ausreisepflichtig sind, es aber bis zum 30.09.2007 u.U. werden (z.B. nach Abschluss eines Asyl-Widerrufsverfahrens), in den Erlass einbezogen?</p> <p>Der Erlass sieht – entsprechend dem IMK-Beschluss - die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich nur für <u>ausreisepflichtige</u> Personen vor, und zwar ohne Stichtagsvoraussetzung (vgl. Ziffer 1.1 des Erlasses und Ziffer II. 1. des IMK-Beschlusses). Den Aufenthaltstitel können damit auch die Ausländer erhalten, die noch vor Ablauf der Ausschlussfrist (30.09.2007) ausreisepflichtig werden.</p> <p>Dies gilt - bei Erfüllung sämtlicher Integrationskriterien - auch für die Ausländer, die sich zur Zeit noch mit einem Aufenthaltstitel (insbesondere mit einem solchen aus humanitären Gründen) im Bundesgebiet aufhalten, sofern sie durch Verzicht auf diesen Titel ihre Ausreisepflicht bis zum 30. September 2007 selbst herbeiführen.</p>
1.1.1	Ununterbrochener Aufenthalt	<p>Stellen kurzzeitige Auslandsaufenthalte, wie z. B. ein zweitägiger Parisaufenthalt, um Verwandte vom Flughafen abzuholen, eine unschädliche Unterbrechung des geforderten sechs- bzw. achtjährigen Mindestaufenthalts auch dann dar, wenn der kurzzeitige Auslandsaufenthalt nicht erlaubt bzw. der Ausländerbehörde zunächst nicht bekannt war?</p> <p>Ja. Auch in diesen Fällen ist die Unterbrechung unschädlich, sofern im Übrigen die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.1 erfüllt sind; d.h., es muss sich um kurzzeitige Ausreisen von insgesamt bis zu drei Monaten handeln, die aus einem seiner Natur</p>

		<p>nach vorübergehenden Grund erfolgt sind. Aus- und Wiedereinreise müssen somit von vornherein im Zusammenhang mit demselben Zweck gestanden haben.</p> <p>Die Problematik des unerlaubten Auslandsaufenthalts / der illegalen Wiedereinreise ist ggf. im Rahmen der Ausschlussgründe (vgl. Ziffer 1.4) durch die Ausländerbehörde zu beurteilen.</p> <p>Liegen die o. g. Kriterien nicht vor, so ist eine Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet auch dann schädlich, wenn sich der Betroffene während dieser Zeit in einem anderen Schengen-Staat aufgehalten hat.</p>
1.1.6	Sprachkenntnisse	<p>Finden die Ausnahmetatbestände der Ziffer 1.1.6 analog auch auf die Antragsteller Anwendung, die ein bestimmtes Lebensalter (z. B. das 60. Lebensjahr vollendet haben)?</p> <p>Nein. Die in Ziffer 1.1.6 enthaltenen Ausnahmetatbestände sind abschließend.</p>
1.4.2	Täuschung von einigem Gewicht	<p>Gibt es eine allgemeingültige Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs?</p> <p>Nein – es bedarf einer einzelfallbezogenen Würdigung aller aufenthaltsrechtlich relevanten Tatsachen.</p> <p>Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Täuschung von einigem Gewicht vorliegt, stellt die Kausalität zwischen Täuschungshandlung und Nichtbeendigung des Aufenthaltes im Bundesgebiet ein bedeutendes, aber nicht zwingend erforderliches Kriterium dar. Es bedarf auch hier vielmehr einer Gesamtbeurteilung des jeweiligen Einzelfalles.</p> <p>Hat der Antragsteller z.B. in einer Mehrzahl von Fällen getäuscht oder eine Täuschung über mehrere Jahre aufrechterhalten, so kann diesen Täuschungshandlungen im Rahmen</p>

1.4.3	Hinauszögern	<p>der anzustellenden Gesamtbetrachtung auch dann ein zum Ausschluss führendes Gewicht zukommen, wenn der Betroffene aus anderen Gründen (z. B. wegen der Weigerungshaltung von UNMIK) nicht hätte abgeschoben werden können.</p> <p>Wird mit der Verweigerung der sog. Freiwilligkeitserklärung der Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns nach Ziffer 1.4.3 erfüllt?</p> <p>Die Frage, ob und wann die Nichtabgabe der sog. Freiwilligkeitserklärung die Verwirklichung des Ausschlussstatbestandes im Sinne der Ziffer 1.4.3 der Bleiberechtsanordnungen vom 11.12.2006 bedeutet, ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist.</p> <p>Erforderlich ist insoweit eine sorgfältige, individuelle Gesamtbeurteilung des Einzelfalles, bei der insbesondere die Frage der Zumutbarkeit der Zeichnung der erforderlichen Erklärung, die Motivlage für das Verhalten des Betroffenen sowie die Frage der Kausalität zwischen der Nichtabgabe der Erklärung und dem Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen in die Betrachtung einzubeziehen sind. Ist der Betroffene seinen für eine Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Mitwirkungspflichten im Übrigen nachgekommen und weigert er sich lediglich, die Erklärung zur freiwilligen Ausreise zu unterschreiben, so kommt diese Weigerung (nur) dann als Ausschlussstatbestand im Sinne der Ziffer 1.4.3 in Betracht, wenn sie für die Verhinderung / nachhaltige Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ursächlich war.</p>
-------	--------------	--

**Gesamtübersicht des Fragen- / Antwortkatalogs
zur Anwendung der Bleiberechtsanordnungen vom 11. Dezember 2006**

- Stand: 22. März 2007 -

Zu Nr.	Stichworte	Fragen / Antworten des IM NRW
1.	Anwendungsbereich	<p>Werden Personen, die nicht ausreisepflichtig sind, es aber bis zum 30.09.2007 u.U. werden (z.B. nach Abschluss eines Asyl-Widerrufsverfahrens), in den Erlass einbezogen?</p> <p>Der Erlass sieht – entsprechend dem IMK-Beschluss - die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich nur für <u>ausreisepflichtige</u> Personen vor, und zwar ohne Stichtagsvoraussetzung (vgl. Ziffer 1.1 des Erlasses und Ziffer II. 1. des IMK-Beschlusses). Den Aufenthaltstitel können damit auch die Ausländer erhalten, die noch vor Ablauf der Ausschlussfrist (30.09.2007) ausreisepflichtig werden.</p> <p>Dies gilt - bei Erfüllung sämtlicher Integrationskriterien - auch für die Ausländer, die sich zur Zeit noch mit einem Aufenthaltstitel (insbesondere einem solchen aus humanitären Gründen) im Bundesgebiet aufhalten, sofern sie durch Verzicht auf diesen Aufenthaltstitel ihre Ausreisepflicht bis zum 30. September 2007 selbst herbeiführen.</p>
1.1.1	<p>Familien mit Kleinstkindern (1 + 2 Jahre)</p> <p>Familie mit minderjährigem Kind, das <u>nicht mehr</u> zur Schule geht</p> <p>Familie mit <u>volljährigem</u> Kind, das noch zur Schule geht</p> <p>Ununterbrochener Aufenthalt</p>	<p>Nach dem Wortlaut sind diese Familien, was die Mindestaufenthaltsdauer angeht, nicht privilegiert, d.h., es gilt der 8-Jahres-Zeitraum. Ist dieses mit Sinn und Zweck der Anordnung zu vereinbaren?</p> <p>Ja. Eine Privilegierung von Familien, deren Kind bereits den Kindergarten oder die Schule besucht, ist im Hinblick auf die damit verbundene weitergehende Integration der Kinder gerechtfertigt.</p> <p>Was gilt bei einer Familie mit einem minderjährigen Kind, das die Schule inzwischen wieder verlassen hat?</p> <p>Es gilt der Wortlaut der Regelung. Besucht kein minderjähriges Kind der Haushaltsgemeinschaft (mehr) die Schule, so bedarf es eines 8-jährigen Mindestaufenthaltes im Bundesgebiet.</p> <p>Was gilt bei einer Familie mit einem <u>volljährigen</u> Kind, das noch zur Schule geht?</p> <p>Wie vor: es gilt der Wortlaut der Anordnung. Danach erforderlich: 8-jähriger Mindestaufenthalt.</p> <p>Stellen kurzzeitige Auslandsaufenthalte, wie z. B. ein zweitägiger Parisaufenthalt, um Verwandte vom Flughafen abzuholen, eine unschädliche Unterbrechung des geforderten sechs- bzw. achtjährigen Mindestaufenthaltes auch dann dar, wenn der kurzzeitige Auslandsaufenthalt nicht erlaubt bzw. der Ausländerbehörde zunächst nicht bekannt war?</p>

		<p>Ja. Auch in diesen Fällen ist die Unterbrechung unschädlich, sofern im Übrigen die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.1 erfüllt sind; d. h., es muss sich um kurzzeitige Ausreisen von insgesamt bis zu drei Monaten handeln, die aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund erfolgt sind. Aus- und Wiedereinreisen müssen somit von vornherein im Zusammenhang mit demselben Zweck gestanden haben.</p> <p>Die Problematik des unerlaubten Auslandsaufenthaltes / der illegalen Wiedereinreise ist ggf. im Rahmen der Ausschlussgründe (vgl. Ziffer 1.4) durch die Ausländerbehörde zu beurteilen.</p> <p>Liegen die o. g. Kriterien nicht vor, so ist eine Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet auch dann schädlich, wenn sich der Betroffene in einem anderen Schengen-Staat aufgehalten hat.</p>
1.1.2	Berufsausbildungsverhältnisse	<p>Nach Ziffer 1.1.2 gilt als Beschäftigungsverhältnis auch ein mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenes Berufsausbildungsverhältnis. Bedeutet dies, dass grds. eine Übernahmeerklärung des Ausbildungsbetriebs vorgelegt werden muss?</p> <p>Nein, aber die Möglichkeit der Übernahme muss vorhanden sein.</p>
1.1.3	<p>Berechnungsmodelle Lebensunterhalt</p> <p>Fiktives Kindergeld</p> <p>Einkommen</p>	<p>In der Praxis der Ausländerbehörden werden verschiedene Modelle zur Berechnung des Lebensunterhalts verwendet. Ein einheitliches Modell wird für erforderlich gehalten.</p> <p>Als Anhaltspunkt für die Bedarfsermittlung kann der Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich eines Aufschlages für Sonderbedarfe von 10 % herangezogen werden. Auf das Protokoll der Dienstbesprechung vom 07.12.2006 wird hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen früherer Bleiberechtsregelungen wurde teilweise die Anrechnung eines „fiktiven Kindergeldes“ ermöglicht. Ist dies auch jetzt möglich?</p> <p>Das Problem ist insoweit gelöst, als u.a. für die Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, seit dem 01.01.2007 nach dem „Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13.12.2006 (BGBl. 2006 Teil I Nr. 60)“ ein Anspruch auf Kindergeld besteht.</p> <p>Sind der Bezug von Kindergeld und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Leistungen als Einkommen zu werten?</p> <p>Ja.</p>
1.1.6	Sprachkenntnisse	<p>Was geschieht, wenn (nur) ein Familienmitglied die Sprachkenntnisse bis zum 30.09.2007 nicht erfüllt (z.B. die Ehefrau)?</p> <p>Fehlende Deutschkenntnisse eines Familienmitglieds bedeuten nicht, dass die Aufenthaltserlaubnisse für alle Familienmitglieder abgelehnt werden müssten. Vielmehr kommt die Erteilung einer AE nach der Bleiberechtsregelung dann nur für dieses eine Familienmitglied nicht in Betracht. Hierauf sind die Antragsteller frühzeitig - ggf. auch schriftlich - hinzuweisen.</p>

		<p>Finden die Ausnahmetatbestände der Ziffer 1.1.6 analog auch auf die Antragsteller Anwendung, die ein bestimmtes Lebensalter (z.B. das 60. Lebensjahr) vollendet haben?</p> <p>Nein. Die in Ziffer 1.1.6 enthaltenen Ausnahmetatbestände sind abschließend.</p>
1.2.1.1	Ausnahme von der vollständigen Lebensunterhaltssicherung: Auszubildende in anerkannten Lehrberufen	<p>Gilt der Ausnahmetatbestand für „Auszubildende in anerkannten Lehrberufen“ (Ziffer 1.2.1.1) analog auch für unbegleitete Minderjährige, Schüler allgemeinbildender Schulen und Studenten?</p> <p>Nein. Die Ausnahmetatbestände sind in Ziffer 1.2 abschließend aufgeführt.</p>
1.2.1.2 1.2.1.3	Vorübergehender (ergänzender) Sozialleistungsbezug	<p>Was heißt „ergänzender“ / „vorübergehender“ Sozialleistungsbezug?</p> <p>Es bedarf einer entsprechenden Gesamtwürdigung des jeweiligen Einzelfalles. Dabei wird eine weite Auslegung des Begriffs „vorübergehend“ z.B. dann für unschädlich gehalten, wenn wegen Kinderbetreuung nur ein Elternteil der Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Der Zeitraum kann dann auch mehr als ein Jahr betragen. Entscheidend ist, dass die Familie alles (zumutbare) getan hat, um unabhängig von öffentlichen Mitteln zu leben. Orientieren kann man sich zudem an der Gültigkeitsdauer der befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis, die spätestens nach zwei Jahren erreicht wird.</p> <p>Sind die wirtschaftlichen Integrationsvoraussetzungen bis dahin nicht erfüllt, ist es in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, eine erneute „Prognoseentscheidung“ zu treffen.</p>
1.3	Familie	<p>Wie ist der Familienbegriff auszulegen?</p> <p>Die Anordnung ist wörtlich zu nehmen:</p> <p>Einbezogen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ehegatte, wenn die Eheschließung nach deutschem Recht anerkenungsfähig ist, - minderjährige Kinder, - Partner einer nach deutschem Recht eingetragenen Lebenspartnerschaft und - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch die volljährigen Kinder.
1.3.2	Volljährige, unverheiratete Kinder	<p>Besteht das Erfordernis, dass volljährige, unverheiratete Kinder (weiterhin) in familiärer Lebensgemeinschaft mit den anspruchsberechtigten Eltern leben?</p> <p>Nein, ein solches Erfordernis ergibt sich aus der Anordnung nicht.</p>
1.3.4	Familiennachzug	Auf § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG wird hingewiesen.
1.4.2	Täuschung	<p>Gibt es nähere Hinweise dazu, wann der Umstand, dass die Täuschung „bereits länger zurückliegt“ oder der Umstand, dass der Ausländer „seine zunächst falschen Angaben korrigiert hat“, zur Unbeachtlichkeit der Täuschung führen?</p>

	<p>Täuschung von einigem Gewicht</p>	<p>Nein, erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Dabei kann bereits das alternative Vorliegen einer der beiden Umstände dazu führen, dass der Ausschlussstatbestand nicht zur Anwendung gelangt.</p> <p>„Faustformel“: Je länger eine Täuschungshandlung zurückliegt, umso gewichtiger muss sie sein, um auch heute noch einen Ausschlussstatbestand darzustellen.</p> <p>Gibt es eine allgemeingültige Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs?</p> <p>Nein – es bedarf einer einzelfallbezogenen Würdigung aller aufenthaltsrechtlich relevanten Tatsachen.</p> <p>Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Täuschung von einigem Gewicht vorliegt, stellt die Kausalität zwischen Täuschungshandlung und Nichtbeendigung des Aufenthaltes im Bundesgebiet ein bedeutendes, aber nicht zwingend erforderliches Kriterium dar. Es bedarf auch hier vielmehr einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles.</p> <p>Hat der Antragsteller z.B. in einer Mehrzahl von Fällen getäuscht oder eine Täuschung über mehrere Jahre aufrechterhalten, so kann diesen Täuschungshandlungen im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung auch dann ein zum Ausschluss führendes Gewicht zukommen, wenn der Betroffene aus anderen Gründen (z. B. wegen der Weigerungshaltung von UNMIK) nicht hätte abgeschoben werden können.</p>
<p>1.4.3</p>	<p>Hinauszögern</p> <p>Sog. „Kirchenasyl“?</p> <p>Freiwilligkeitserklärung</p>	<p>Erforderlich ist auch hier eine Prüfung des Einzelfalls. ein Ausschluss setzt ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung voraus.</p> <p>Wird mit der Verweigerung der sog. Freiwilligkeitserklärung der Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns nach Ziffer 1.4.3 erfüllt?</p> <p>Die Frage, ob und wann die Nichtabgabe der sog. Freiwilligkeitserklärung die Verwirklichung des Ausschlussstatbestandes im Sinne der Ziffer 1.4.3 der Bleiberechtsanordnungen vom 11.12.2006 bedeutet, ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist.</p> <p>Erforderlich ist insoweit eine sorgfältige, individuelle Gesamtbeurteilung des Einzelfalles, bei der insbesondere die Frage der Zumutbarkeit der Zeichnung der erforderlichen Erklärung, die Motivlage für das Verhalten des Betroffenen sowie die Frage der Kausalität zwischen der Nichtabgabe der Erklärung und dem Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen in die Betrachtung einzubeziehen sind. Ist der Betroffene seinen für eine Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Mitwirkungspflichten im Übrigen nachgekommen und weigert er sich lediglich, die Erklärung zur freiwilligen Ausreise zu unterschreiben, so kommt diese Weigerung (nur) dann als Ausschlussstatbestand im Sinne der</p>

		<p>Ziffer 1.4.3 in Betracht, wenn sie für die Verhinderung / nachhaltige Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ursächlich war.</p>
<p>1.4.4 - 1.4.6</p>	<p>Ausschluss wegen Vorliegens von Ausweisungsgründen</p> <p>Ausweisungsgründe / Straftaten</p> <p>Grenze der Beachtlichkeit bei „gemischten Straftaten“</p>	<p>Führt das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes im Sinne der Ziffer 1.4.4 immer zum Ausschluss von der Regelung oder gibt es die Möglichkeit, von diesem Ausschlussgrund abzusehen?</p> <p>Um Wertungswidersprüche zwischen den Ausschlussgründen der Ziffern 1.4.2, 1.4.3, 1.4.6 einerseits und der Ziffer 1.4.4 andererseits zu vermeiden, führt das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1- 5 und Nr. 8 AufenthG <u>nicht zwingend</u> zum Ausschluss von der Regelung. Vielmehr bedarf es auch hier – ebenso wie bei den Ausschlussgründen der Ziffer 1.4.2 und 1.4.3 - einer <u>wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalles</u> (Gewicht des dem Ausweisungstatbestand zu Grunde liegenden Rechtsverstoßes, Frage, wie lange die Verwirklichung des Ausweisungstatbestandes schon zurückliegt etc.).</p> <p>Gem. Ziffer 1.4.6.1 sind alle Straftaten zu berücksichtigen, die noch im BZR eingetragen sind. Dies führt dazu, dass eventuell noch Straftaten zu berücksichtigen sind, die weit zurückliegen, die jedoch aufgrund weiterer (jüngerer) Verurteilungen nicht getilgt wurden und die bei der Berechnung der Gesamttagesätze zur Überschreitung der Grenze der Unbeachtlichkeit führen. Ist dies beabsichtigt?</p> <p>Ja. Alle Straftaten, die bis zum 30.09.2007 nicht getilgt sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie in der Summe die „Bagatellgrenze“ von 50 bzw. 90 Tagessätzen überschreiten.</p> <p>Bei Zweifeln bzgl. der Tilgungsreife sollte eine entsprechende Anfrage an das BZR gestellt werden.</p> <p>Hat der Antragsteller neben allgemeinen Straftaten auch (eine) Straftat(en) nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG begangen und ist bei Addition der aus den allgemeinen Straftaten folgenden Geldstrafen die Summe von 51 Tagessätzen noch nicht erreicht, so sind die Straftaten <u>insgesamt</u> erst dann beachtlich, wenn die Summe <u>aller</u> Geldstrafen 90 Tagessätzen übersteigt.</p> <p>Beispiele:</p> <p>1. Verurteilung wegen Diebstahls zu 30 Tagessätzen; Verurteilung wegen Zuwiderhandelns gegen eine räumliche Beschränkung zu 30 Tagessätzen. Eine Verurteilung zu insgesamt 60 Tagessätzen ist unbeachtlich, da maßgeblich insoweit die Grenze von 90 Tagessätzen ist.</p> <p>2. Verurteilungen wegen Diebstahls zu 40 Tagessätzen; Verurteilungen wegen wiederholten Zuwiderhandelns gegen eine räumliche Beschränkung zu 60 Tagessätzen. Verurteilungen zu insgesamt 100 Tagessätzen sind beachtlich und führen zum Ausschluss, da die Höchstgrenze von 90 Tagessätzen überschritten wird.</p>

	Anhängiges Ermittlungsverfahren / Duldung gem. § 60a Abs. 1 AufenthG	<p>Führt ein anhängiges Ermittlungsverfahren dazu, dass der Betroffene von der Duldungsregelung der Ziffer 2. ausgeschlossen ist (da noch nicht feststeht, ob der Betroffene einen Ausschlussgrund verwirklicht hat)? Findet insoweit § 79 Abs. 2 AufenthG Anwendung?</p> <p>Nein – Auch diejenigen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, werden von der Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG erfasst, soweit sie die dort genannten Integrationskriterien erfüllen. Allein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bedeutet noch nicht die (positiv festzustellende) Verwirklichung eines Ausschlussstatbestandes im Sinne der Ziffer 1.4.6.2. § 79 Abs. 2 AufenthG findet im Rahmen der Ziffer 2. der Anordnung keine Anwendung.</p>
1.4.6.2	Getrennte Ausreise	<p>Im Falle einer Straffälligkeit auf Seiten der Eltern oder eines noch minderjährigen Kindes soll grundsätzlich die gesamte Familie zurückkehren. Es ist jedoch zu prüfen, ob evtl. ein Kind vom Rechtsgedanken des § 37 Abs. 1 AufenthG profitieren kann.</p> <p>Bei Straffälligkeit eines bereits <u>volljährigen</u> Kindes erfolgt hingegen nicht der Ausschluss der gesamten Familie. Hier ist lediglich das straffällig gewordene volljährige Kind von der Anwendbarkeit der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen. Diese Klausel zugunsten der übrigen Familienmitglieder gelangt zur Anwendung, wenn das straffällig gewordene Kind spätestens bis zum 30. September 2007 die Volljährigkeit erreicht.</p>
1.4 allgemein	Verfahrensrechtliche Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 S. 2 und des § 11 AufenthG	Die Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 und des § 11 Abs. 1 AufenthG finden <u>keine</u> Anwendung. Die Ausschlussstatbestände der Ziffer 1.4 sind abschließend.
1.5.1	Antragsfristen	Die Anordnung enthält eine Ordnungs- und eine Ausschlussfrist. Die Ordnungsfrist ist der 18. Mai 2007, die Ausschlussfrist der 30. September 2007. Für die Ziffer 1.4.6.1. ist die Ausschlussfrist maßgebend (Ablauf der Antragsfrist = 30. September 2007).
1.5.2; 1.5.3; 2.	Duldung gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG; Rücknahme von Rechtsmitteln etc.	<p>Kann den Betroffenen eine Duldung nach Ziffer 2. (§ 60a Abs. 1 AufenthG) erst dann gewährt werden, wenn sie Rechtsmittel und sonstige auf Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge (z. B. Antrag auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 AufenthG) zurücknehmen?</p> <p>Nein. Die Rücknahme von Rechtsmitteln u. ä. ist nur Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, nicht aber für die Erteilung einer Duldung nach Ziffer 2.</p>
2.	Duldung gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG	<p>Kommt eine Duldung gem. § 60a Abs. 1 AufenthG (Chance, wirtschaftliche Integration nachzuholen) auch für diejenigen in Betracht, die bisher noch gar keine Anstrengungen unternommen haben, um sich wirtschaftlich zu integrieren?</p> <p>Ja.</p>

	<p>Ausreiseaufforderung / Abschiebungsandrohung</p>	<p>Bestehen Bedenken, gleichzeitig mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis bei Gewährung einer Duldung bis zum 30.09.2007 gem. § 60a Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2.) bereits die Ausreiseaufforderung unter Androhung der Abschiebung zum 01.10.2007 zu verfügen?</p> <p>Ja, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt. Die Duldungsfrist wird als eine Art Bewährungsfrist mit dem Ziel der Schaffung der Voraussetzungen für einen dauerhaften Verbleib eingeräumt. Dieser Zielrichtung wird eine bereits zum jetzigen Zeitpunkt verfügte Abschiebungsandrohung nicht gerecht.</p>
<p>3.1.2</p>	<p>Beteiligung der Arbeitsagentur</p>	<p>Zur Klarstellung wird auf den Wortlaut der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 des Erlasses hingewiesen. Danach ist bei Vorliegen der Erteilungskriterien (vgl. Ziffer 3.1) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und <u>anschließend</u> die Zustimmung der Arbeitsagentur einzuholen. <u>Allein diese Verfahrensweise ermöglicht es den Arbeitsagenturen, von der Vorrangprüfung abzusehen. Vgl. § 9 BeschVerfV, der insgesamt Anwendung findet.</u></p> <p>Die Arbeitsagenturen werden jedoch gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz weiterhin prüfen, ob Ausländer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Zweck dieser Vorschrift ist u.a. der Schutz ausländischer Arbeitnehmer vor ausbeuterischer Beschäftigung.</p> <p>Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird die Arbeitsagentur ohne Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV erteilen. Demzufolge ist auch die Aufenthaltserlaubnis <u>nicht</u> mit Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV zu versehen.</p>
	<p>Integrationsvereinbarung (Ziffer 7 des IMK-Beschlusses)</p>	<p>Kann ein Antragsteller, der die Erteilungskriterien (noch) nicht erfüllt, aufgrund einer Integrationsvereinbarung einen (ggf. auflösend bedingten) Aufenthaltstitel erhalten?</p> <p>Nein. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt erst in Betracht, wenn alle Integrationsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>Darf die Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom Abschluss und der Einhaltung interner Integrationsvereinbarungen abhängig machen?</p> <p>Maßgebliche Grundlage für die Erteilung des Titels sind die Regelungen des Erlasses. Der dort vorgegebene Rahmen darf weder über- noch unterschritten werden.</p>